

Aktenzeichen: 3 AZR 10/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 26. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

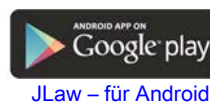
Gesetz: ZPO § 331, § 557; ArbGG § 72 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 10/79

14 Sa 1139/77 Düsseldorf

Verkündet
am 26. März 1981gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig!

Kassel, den 22. Juni 1981
Bundesarbeitsgericht
Geschäftsstelle des 3. Senats
gez. Gottwald, Amtsrat**Im Namen des Volkes!**

V e r s ä u m n i s -

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Dahl für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. August 1978 - 14 Sa 1139/77 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz darüber, ob ein von ihnen in der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1978 vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf unter Widerrufsvorbehalt abgeschlossener Vergleich wirksam widerrufen worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den am 23. März 1978 protokollierten Vergleich erledigt ist.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt, mit der er das Ziel verfolgt festzustellen, daß der abgeschlossene Prozeßvergleich keine Wirkung habe und der Rechtsstreit vor dem Landesarbeitsgericht daher fortzusetzen sei.

In dem auf den 26. März 1981 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger und Revisionsbeklagte trotz ordnungsmäßiger Ladung, die seinem Prozeßbevollmächtigten am 26. Februar 1981 zugestellt worden ist, nicht vertreten gewesen.

Dem von dem Revisionskläger gestellten Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Revisionsbeklagten war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 331 Abs. 2 ZPO zu entsprechen, da der Vergleich unwirksam ist (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 794 ZPO).

Gegen dieses Versäumnisurteil ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Der Einspruch kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Urteils durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, eingelegt werden.

gez.: Vors. Richter
Dr. Dieterich ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert.
Dr. Gehring

Dr. Gehring Schneider
Weinmann Dahl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

